

Hausarbeiten

Hausarbeiten unterliegen, wenn Sie als schriftliche Modulprüfungen ausgewiesen sind, den Bedingungen der Prüfungsordnung. Hausarbeiten in diesem Sinne werden erstellt in den Modulen

- BASA 2.30: Dokumentation & Evaluation
- BASA 3.30: Praxis I (Praktikumsbericht)
- BASA 3.40: Praxis II (Theorie-Praxis-Arbeit)
- BASA 4.30: Professionelles Handeln II
- BASA 4.40: Wahlgebiet (teilweise)

Für Hausarbeiten wurden vom Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. Juni 2010 folgende, aus der Prüfungsordnung abgeleitete Regelungen beschlossen. *(Nur für den Praktikumsbericht geltende Regelungen sind kursiv gesetzt.)*

1. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 30 bis 90 Tage (§ 10 Abs. 4). Der späteste Abgabetermin der Theorie-Praxis-Arbeit (BASA 3.40) ist der 31. Oktober. *Der Praktikumsbericht (BASA 3.30) ist bis zum 30. April abzugeben.* Der Abgabetermin der anderen Hausarbeiten wird von den Prüfenden festgelegt und dem Prüfungsamt mitgeteilt.
2. Die Hausarbeit wird in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abgegeben. *Der Praktikumsbericht wird in zweifacher Ausfertigung im Praxisreferat abgeliefert.*
3. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine Verlängerung möglich. Im Falle einer Überschreitung der vorgesehenen oder verlängerten Frist wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. (§ 13 Abs. 1)
4. Die Bewertungszeit von Hausarbeiten beträgt vier Wochen. (§ 10 Abs. 4)
5. Die Prüfenden geben die Note bzw. den Erfolgsvermerk in Kathi-Net ein.
6. Die Wiederholung von nichtbestandenem Modulprüfungen ist einmal möglich (§ 15 Abs. 1). Sie erfolgt durch die Überarbeitung der vorliegenden Hausarbeit, die nach Bekanntgabe des Ergebnisses 40 Tage beträgt.
7. Eine Hausarbeit gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht erstellt, wenn sie bis zum vorgegebenen Abgabetermin abgeliefert worden ist (Freiversuch). (§ 12 Abs. 1) Studierende, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen sich spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses zur erneuten Prüfung anmelden (§ 12 Abs. 2).

29.06.2010

Prof. Dr. Ulrich Papenkort

Vorsitzender des Prüfungsausschusses